

**Beschluss 2015/131**

**Beitragssatzung  
für die Benutzung der Ganztagsbetreuungseinrichtungen für  
Schüler an allgemeinbildenden Schulen zur Lernförderung  
des Landkreises Leipzig  
(Betreuungseinrichtungsbeitragssatzung - BetrBeitrS- )**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) i. d. F. d. Bek. vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert d. G. v. 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit dem § 2 und § 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. d. Bek. vom 26.8.2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert d. G. v. 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) und § 13 Abs. 4 des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen (SchulG) i. d. F. d. Bek. vom 16.07.2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert d. G. v. 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142), dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) i. d. F. d. Bek. vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert d. G. v. 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349), in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO) vom 19.07.2008 (SächsGVBl. S. 494), zuletzt geändert d. V. v. 11.12.2012 (SächsGVBl. S. 753) beschließt der Kreistag des Landkreises Leipzig folgende Beitragssatzung:

**§ 1  
Gegenstand**

(1)  
Für die Benutzung der Ganztagsbetreuungseinrichtungen an den allgemeinbildenden Schulen zur Lernförderung Borna, Elstertrebnitz und Burkartshain erhebt der Landkreis Leipzig Beiträge, in Form monatlicher Elternbeiträge, nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

(2)  
Auf die Entgelterhebung durch die Arbeiterwohlfahrt Kinderwelt gGmbH, als anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, für die Benutzung der Ganztagsbetreuungseinrichtung an der Schule zur Lernförderung Grimma finden die § 4 und 5, sowie die Anlage 1 dieser Satzung Anwendung. Das Weitere wird vom freien Träger in eigener Verantwortung geregelt.

**§ 2  
Erhebungsgrundsätze für Elternbeiträge**

(1)  
Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten (nachfolgend: Sorgeberechtigte) des Kindes an den Personal- und Sachkosten der Einrichtung dar und ist deshalb während der Dauer des Bestehens des Betreuungsverhältnisses (§ 5 Betreuungseinrichtungsbenutzersatzung), unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, voll zu zahlen.

(2)  
Es werden Betreuungszeiten für die Ganztagsbetreuung von

- (a) bis 5 Stunden täglich, oder
- (b) bis 6 Stunden täglich

angeboten. Die Wahl erfolgt durch die Sorgeberechtigten im Rahmen des Aufnahmeantrags. Eine Änderung der gewählten Betreuungszeit ist für das jeweils folgende Schuljahr möglich, wenn dies der Einrichtung bis zum Ablauf der zweiten Schulwoche des neuen Schuljahres schriftlich mitgeteilt wird. Eine Änderung während des Schuljahres ist in begründeten Fällen (z.B. Veränderungen der regelmäßigen Arbeitszeit eines Erziehungsberechtigten) auf schriftlichen Antrag möglich.

(3)  
Ist die Betreuung eines Kindes länger als in Absatz 2 beschrieben notwendig, so müssen die zusätzlich entstehenden Kosten in voller Höhe durch die Sorgeberechtigten getragen werden. Es erfolgt keine Verrechnung mit nicht in Anspruch genommenen Betreuungszeiten.

**§ 3  
Beitragspflicht**

(1)  
Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit der Entlassung aus der Einrichtung. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des laufenden Monats, beträgt der

Elternbeitrag für diesen Monat jeweils 50 von Hundert des monatlichen Beitragssatzes. Dies gilt auch bei einer Entlassung vor dem 15. des laufenden Monats.

(2)  
Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3)  
Der Elternbeitrag wird durch Beitragsbescheid erhoben. Der Beitrag ist im Voraus jeweils zum 1. eines jeden Monats fällig, soweit in dem Beitragsbescheid nichts anderes bestimmt ist. Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung oder im Einzugsverfahren. Soweit nicht am Einzugsverfahren teilgenommen wird, ist der Beitrag jeweils unaufgefordert auf das Konto des Landkreises Leipzig zu überweisen.

#### **§ 4**

##### **Höhe des Elternbeitrages**

(1)  
Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ausschließlich der Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

(2)  
Die Höhe der Elternbeiträge wird in der Anlage 1 festgesetzt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 5**

##### **Absenkung des Elternbeitrages**

(1)  
Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 Abs. 1, Satz 3 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) werden abgesenkte Elternbeiträge erhoben, deren Höhe sich aus der Anlage 1 ergibt.

(2)  
Bei der Absenkung des Elternbeitrages für Eltern mit mehreren Kindern werden alle Kinder berücksichtigt, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen gemäß SächsKitaG betreut werden. Die Zählung beginnt mit dem ältesten Kind aller in oben genannten Einrichtungen befindlichen Geschwisterkinder als ersten. Für das 4. und jedes weitere Kind entfällt der Elternbeitrag.

(3)  
Eine mögliche Übernahme des Elternbeitrags durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises Leipzig) nach § 15 Abs. 5 S. 2 SächsKitaG ist von den Sorgeberechtigten eigenständig bei diesem zu beantragen. Die Antragstellung lässt die Beitragspflicht unberührt.

#### **§ 6**

##### **Auskunftspflicht**

(1)  
Die Beitragsschuldner haben das Kultusamt des Landkreises Leipzig über Änderungen der die Abwicklung der Beitragsschuld betreffenden Umstände (z.B.: Anschrift, [teilweise] Übernahme des Elternbeitrags durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, bei Einzugsermächtigung Kontodaten) unverzüglich zu unterrichten.

(2)  
Soweit diese Satzung abgesenkte Beiträge bzw. Beitragsbefreiungen vorsieht, sind die Anspruchsvoraussetzungen von den Beitragsschuldnern nachzuweisen. Spätere Änderungen sind dem Landkreis Leipzig unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 7**

##### **Beförderung in den Ferien**

(1)  
Besteht die Notwendigkeit der Beförderung der Kinder zwischen Wohnort und Ganztagsbetreuungseinrichtung auch während der Ferienzeit, so muss grundsätzlich ein Antrag der Eltern vorliegen. Dies gilt nicht, soweit die Fahrten mittels eines öffentlichen Verkehrsmittels durchgeführt werden können, für das dem Kind nach der Schülerbeförderungskostensatzung eine auch im jeweiligen Ferienzeitraum gültige Fahrkarte ausgehändigt wurde. Die Kostenbeteiligung für die Sorgeberechtigten für eine separate Organisation der Beförderungsleistung beträgt 5,00 Euro pro Tag.

Soweit die tatsächlich angefallenen Kosten der Beförderung niedriger ausfallen sollten, sind nur diese zu zahlen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Beförderungsangebot für das Kind.

(2)  
Soweit für das Kind kein Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten entsprechend der "Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Leipzig - Schülerbeförderungssatzung -" in der jeweils geltenden Fassung besteht, finden Absatz 1 Satz 3 und 4 keine Anwendung, es sind stattdessen die jeweils entstehenden Beförderungskosten in voller Höhe zu entrichten.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen/Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Folgende Satzungen werden zum 31.12.2015 außer Kraft gesetzt.

Die Gebührensatzung zur Benutzung der Betreuungseinrichtungen an Förderschulen des Landkreises Leipziger Land (Betreuungseinrichtungsgebührensatzung - BetrGebS -) Beschluss 2001/067 des Kreistages des Landkreises Leipziger Land vom 20.06.2001 und der Beschluss des Kreistages des Muldentalkreises Nr. 347/II/03 vom 27.11.2003, Anlage 0200/1, Teil III Nr. 4.2 des Kommunalen Kostenverzeichnisses zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren des Muldentalkreises mit Wirksamkeit einer gesonderten Benutzungsgebührensatzung für diese Einrichtungen.

Borna, den 09.12.2015

**Gez. Henry Graichen**  
Landrat

**Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 der Betreuungseinrichtungsbeitragssatzung des Landkreises Leipzig**

**Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 der Betreuungseinrichtungsbeitragssatzung des Landkreises Leipzig**

gültig ab 01.01.2016

1.)

Berechnung auf der Grundlage der Betriebskostenabrechnung vom: 31.12.2014

	Familien		Alleinerziehende	
	bis 6 h	bis 5 h	bis 6 h	bis 5 h
1. Kind	55,23 €	46,03 €	49,71 €	41,42 €
2. Kind	33,14 €	27,62 €	29,82 €	24,85 €
3. Kind	11,05 €	9,21 €	9,94 €	8,28 €
ab 4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei

Die Elternbeiträge nach § 4 Abs. 2, Nr. 1.) gelten pro Kalendermonat.

2.)

Für die Betreuung von Gastkindern während des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs nach § 2 Abs. 4 und für die Betreuung von Gastkindern (Kinder anderer Schulen) nach § 2 Abs. 3 der Betreuungseinrichtungsbeitragssatzung während der Ferien werden folgende Elternbeiträge erhoben:

	Familien		Alleinerziehende	
	bis 6 h	bis 5 h	bis 6 h	bis 5 h
1. Kind	2,63 €	2,19 €	2,37 €	1,97 €
2. Kind	1,58 €	1,32 €	1,42 €	1,18 €
3. Kind	0,53 €	0,44 €	0,47 €	0,39 €
ab 4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei

Die Elternbeiträge nach § 4 Abs. 2 Nr. 2.) gelten pro Tag.